

# Bericht

des zur Begutachtung eines Wasserrechtsgesetzes eingesetzten Comités.

## Hoher Landtag!

Das k. k. Statthalterei-Präsidium hat mit Zuschrift vom 22. Jänner 1866 Z. 170/Präs dem Landesauschusse den Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes, gültig für die im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Behufe der Abgabe seines Gutachtens übermittelt, der Landesauschuß jedoch es für nothwendig erachtet, über dieses höchst wichtige Gesetz den Landtag selbst zu hören.

Nachdem nun nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters die neue Einbringung dieser Regierungsvorlage nur deßhalb unterblieben ist, weil der L. A. diese Frage selbst dem h. Landtage vorbehalten hat, und daß daher diese Vorlage als eine von Seite der h. Regierung eingebrachte anzusehen sei, wie dieß auch schon in der Eröffnungsrede des H. Landeshauptmannes bezeichnet wurde, so unterliegt es nach Ansicht des Comités keinem Anstande, diese Regierungsvorlage in Berathung zu ziehen.

Dieser Vorgang rechtfertigt an und für sich schon, daß der h. Landtag auf die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintrete; denn es ist der Landesauschuß, welcher den h. Landtag in seinem Namen um ein Gutachten angeht, weil er aus sich allein ein solches zu erstatten, die Sache für zu wichtig hielt. Nicht als Regierungs-Vorlage hat der Landesauschuß diese Angelegenheit vorgelegt und es kam daher die auf mehreren anderen Landtagen vorgebrachte Einwendung: der Landesauschuß sei nicht befugt, Regierungsvorlagen als solche einzubringen, Angesichts der eben geschehenen Auseinandersetzung nicht als gültig angesehen werden.

Bevor Ihr Comité auf die meritorische Prüfung des Entwurfes einging, hatte dasselbe noch eine Vorfrage sich zu beantworten: Ob nämlich die Competenz zur Wasserrechts-Gesetzgebung im §. 18 Absatz I. 1 der L. O. dem h. Landtage ausschließlich zustehe, oder ob derselbe den Rechten des Landes vergäbe, wenn er auf eine bloße Begutachtung nach §. 19 Absatz 2 eingehe?

Aus den Gründen: daß dieses Gesetz in die Justiz- und Gewerbegesetzgebung, somit in unzweifelhafte und unbestrittene Reichsgesetze eingreift, daher nicht bloß eine die Landeskultur ausschließlich betreffende Gesetzgebungsfrage berühre; ferner

daß es praktisch ist, die besondern Verhältnisse des Landes der Reichsgesetzgebung gegenüber, sei dieselbe nun eine parlamentarische oder nicht, zur Anschauung und Kenntniß zu bringen, — hat das Comité einstimmig beschlossen, dem h. Landtage zu proponiren, auf eine Berathung des vorliegenden Entwurfes nach §. 19 Absatz 2 L. O. einzutreten.

Dabei hat sich derselbe nicht verhehlt, daß vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung sowohl, als jener der Landesgesetzgebung der vorliegende Gegenstand sich vollkommen zu einer Behandlung nach Analogie des Gemeinde-Gesetzes eignen würde und zwar in dem Sinne, daß die Reichsgesetzgebung nur die allgemeinen

Prinzipien und Rechtsgrundzüge des Wasserrechtes aufzustellen, die Landesgesetzgebung dagegen innerhalb dieses Rahmens die Anwendung dieser Grundzüge auf die verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse der Königreiche und Länder auszuarbeiten übernehme.

Dieser Anschauung zu Folge hat das Comité zwar alle Paragraphen des Gesetzes einer Berathung unterzogen, jene davon aber, welche ihm als Reichsgesetzgebungs-Grundzüge erschienen sind, besonders bezeichnet.

In der sichern Erwartung, daß der hohe Landtag die vorstehenden Anschauungen auch zu den seinigen machen werde, erhebt daher das Comité den präjudiziellen Antrag;

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei auf eine meritorische Begutachtung des Wasserrechts-Gesetzentwurfes nach §. 19 Absatz 2 L. D. einzutreten.“

Bezüglich der Grundlage und Dekonomie des Gesetzentwurfes fand das Comité vor Allem nöthig zu bemerken, daß die jedem Gesetze unentbehrliche Definition und Eintheilung des Rechtsobjektes in klarer Weise fehle; dasselbe hat es daher unternommen, eine solche Aufstellung zu machen und die zerstreut im Gesetze befindlichen, hierauf bezüglichen Stellen an die Spitze zu setzen; — hiebei folgte das Comité mehreren theils der Norm des von den Gesetzgebungs-Kammern des Königreiches Baiern beschlossenen Gesetzes vom Jahre 1852 — „über die Benützung des Wassers“, — ein Gesetz, welches praktisch und einfach in seinen Bestimmungen, klar in seinen Anordnungen ohnehin dem vorliegenden Entwurfe nicht fremd geblieben zu sein scheint. Demgemäß theilt der Ausschuß, den Bestimmungen des a. b. G. B. entsprechend, das Objekt des Gesetzes, nämlich die Gewässer, in öffentliche und Privatgewässer, woraus sich nachstehende Paragrafe formuliren:

#### §. 1.

„In ihrer rechtlichen Beziehung betrachtet zerfallen die Gewässer:

A. in öffentliche,

B. in Privatgewässer.

#### §. 2.

Zu den öffentlichen Gewässern werden gezählt:

1. Flüsse und Ströme von da an wo deren Schiffbarkeit d. i. deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt mit ihren natürlichen Seitenarmen, und behalten ihre Eigenschaft auch bei Unterbrechung oder nach Aufhörung solcher Benützung.

2. Seen u. a. im §. 3 nicht begriffene stehende Gewässer, deren ausschließliche Benützung nach dem Herkommen und den bisher geltenden Vorschriften Niemand zusteht.

3. Bäche, dann die nicht zur Schifffahrt dienenden Strecken der Flüsse und Ströme in soweit, als nicht deren Eigenthum Kraft dieses Gesetzes oder eines besondern Rechtstitels Jemanden zusteht. Die Staatsregierung kann fließende Privatgewässer, welche zur Befahrung mit Schiffen oder Flößen geeignet werden, unter Anwendung des §. 365 des a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären.“

Der Inhalt des vorstehenden §. 2 besteht aus den in den §§. 3, 4 und 5 des Regierungsentwurfes niedergelegten Bestimmungen, und bezweckt nur deren übersichtlichere Fassung; nur im Punkte 1 wurde das Wort: „natürlichen“ eingeschaltet um allfällig bestehende künstliche Seitenarme davon auszunehmen, welche möglicherweise aus einem privatrechtlichen Titel öffentliches Gut zu sein aufgehört haben.

Die Privatgewässer zerfallen in natürlicher Weise in solche, welche als ein bloßer Ausfluß, Abpertinenz, des Grundeigenthums anzusehen sind, und in solche, welche mit dem Grundeigenthume in keiner Verbindung stehen. Die erstere Gattung von Gewässern bezeichnet ganz genau der §. 1 des Regierungsentwurfes, welchen der Ausschuß unverändert als §. 3 einzureihen vorschlägt mit der einzigen stylistischen Abänderung im Punkte d, daß anstatt des Wortes: „vorstehenden“ der Ausdruck: „obenbezeichneten“ gesetzt werde.

Da jedoch das Eigenthum an einem auf fremden Grund und Boden befindlichen Wasser, somit abgesondert vom Grundeigenthum denkbar ist, so schlägt das Comité vor, in logischer Weise hier einen §. 4 folgenden Inhalts einzuschalten.

„Kraft eines besondern Rechtstitels kann das ausschließende Eigenthum eines fließenden Privatgewässers auch auf fremden Grund und Boden bestehen oder erworben werden.“

Zu den Privatgewässern dieser letztern Art, wie sie der §. 4 bezeichnet, gehören zweifelsohne auch die einer Gemeinde gehörenden fließenden Gewässer, welche als Gemeindegut betrachtet werden. Besonders müssen hierunter die in Vorarlberg vielfach bestehenden, nach dem alten teutschen Rechte, der sogenannten Allmende zustehenden Gemeindebäche verstanden werden, und erfordern um allen Mißverständnissen vorzubeugen, einer besondern Erwähnung in einem Wasserrechtsgesetze als eine Unterabtheilung der Privatgewässer, im Gegensatz zum öffentlichen Gute. Das Comité formulirte diesen Gedanken in einem eigenen

#### §. 5.

„Namentlich werden die bisher als Gemeindegewässer betrachteten Gewässer, wenn sie auch über und durch fremden Grund fließen in solange als Gemeindegut angesehen, als nicht ein besonderer Rechtstitel gegen dieselben geltend gemacht werden kann.“

Einen besondern Abschnitt der Privatgewässer bilden die Grubenwässer bei Bergbauten. Das Comité glaubt daher den §. 2 des Regierungsentwurfes unverändert hier in logischer Ordnung der von ihm angenommenen Eintheilung als §. 6 einreihen zu sollen.

Nach der so eben beendeten Definition und Eintheilung der Gewässer scheint es dem Comité folgerichtig zu sein, auf deren, nach ihrer Art gleichfalls verschiedenen natürlichen und künstlichen Benützung zu sprechen zu kommen. In dieser Beziehung kommen hier die §§. 9, 15, 6, 7 des Entwurfes in Betracht, und zwar in folgender Fassung, begränzend die natürliche Benützung der öffentlichen Privat- und Gemeindegewässern, wobei zwischen öffentlichen und Gemeindegewässern zunächst ein rechtlicher Unterschied nicht bestehen dürfte. Daher:

#### §. 7.

„In öffentlichen und Gemeindegewässern ist der gewöhnliche u. s. f. . . . bis: Jedermann gestattet. (Gleichlautend mit §. 9 des Entwurfes) Hieher gehört in logischer Folge auch der §. 15 des Entwurfes, welcher von den öffentlichen Kanälen spricht; daher dieser §. gleichlautend mit dem Entwurfe als §. 8 hier einzuschalten kommt.“

Die natürliche Benützung von einem Einzelnen zustehenden Privatgewässer, bedarf als bereits im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt in diesem Gesetze keiner besonderen Erwähnung; dagegen erheischt die besondere bewegliche Eigenschaft eines fließenden Wassers wenn dasselbe ein gemeinsames Eigenthum mehrerer Private bildet eine besondere Norm in einem Wasserrechtsgesetze auch bezüglich seiner natürlichen Benützung.

Die hierauf bezüglichen §§. 6 und 7 des Entwurfes werden daher in folgender Fassung hier eingeschaltet.

#### §. 9.

„Wenn das Eigenthum eines fließenden Privatgewässers den Uferanliegern gemeinschaftlich zusteht, so ist unbeschadet u. s. f. . . . bis: ein Ganzes betrachtet. (wie §. 6. des Entwurfes)

Der Eingang dieses §. hat nur der größern Deutlichkeit halber eine stylistische Aenderung erfahren.

#### §. 10.

Gleichlautend mit §. 7 des Entwurfes.

Es erübrigt nun noch die künstliche oder nicht gewöhnliche Benützung des Wassers je nach

seiner Eigenschaft als öffentliches Privat- oder Gemeindegewässer zu normiren. Hierauf beziehen sich im Entwurfe die §§. 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 17.

Hier muß man das Comité vor allem vorausschicken, daß es sich mit dem im §. 8 des Entwurfes ausgesprochenen Grundsatz, daß auch in fließenden Privatgewässern die Staatsverwaltung das Recht besitze soll, unbenütztes Wasser Andern zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu überlassen, nicht einverstanden erklären konnte. Der Grund dieser Bestimmung liegt zwar in der anerkanntenswerthen Tendenz des Entwurfes, die in den Gewässern des Landes und Reiches noch unbenützt schlummernden Naturkräfte für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Allein dieser vom ausschließlichen Standpunkte der National-Oekonomie unbestreitbare Grundsatz muß seine natürliche Beschränkung im Eigenthumsrechte finden, wenn nicht jede Rechtsanschauung im Volke in verderblicher Weise Schaden leiden soll.

Das Comité hat daher dem §. 8 nunmehr §. 11 der neuen Fassung einen solchen Inhalt gegeben, daß die künstliche Benützung des Wassers nur in öffentlichen Gewässern der Verfügung der Staatsgewalt anheim gegeben ist, dagegen in allen Privatgewässern dem Eigenthümer zusteht — natürlich insoferne nicht dritten Personen dadurch Eintrag geschieht. Diesen letzteren Umstand zu beurtheilen, steht aber naturgemäß den Staatsbehörden gerade so zu, wie ihnen auch die Beurtheilung der Ausübung des Eigenthumsrechtes bezüglich auf Bauten zugewiesen ist. Hieraus ergeben sich naturgemäß die nachstehenden §§.

#### §. 11.

Ueber die nicht gewöhnliche Benützung des Wassers in öffentlichen Gewässern verfügt, mit Berücksichtigung allfällig schon bestehender Rechte die Staatsverwaltung und in Gemeinde-Gewässern die Gemeinde.

#### §. 12.

Jede andere, als die im §. 7 angegebene Benützung und sofort gleich §. 10 des Entwurfes.

#### §. 13.

In der von der Staatsbehörde zu ertheilenden Genehmigung sind der Ort, das Maß, die Art und die Bedingungen der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände auch noch besondere u. s. f. . . . . beeinträchtigt würde. (§. 11 des Entwurfes).

#### §. 14.

Das von der u. s. f. . . . . Gemeinden bei Feuersgefahr oder für die Hauswirtschaft ihrer Bewohner, sowie auch bestehende Gewerbe in ihrem Betriebe der Wassernoth nicht ausgesetzt werden.

Die Entscheidung u. s. f. . . . . Behörden zu.

Diese Abänderungen der zwei vorstehenden §§. 13 und 14 schienen dem Comité theils der größeren Klarheit wegen, theils zum Schutze schon bestehender Wasserrechte im hohen Grade nöthig.

Die §§. 15, 16, 17 gleichlautend mit den §§. 13, 14, und 16 des Entwurfes erleiden keine Abänderung. Dagegen findet es das Comité für nothwendig, dem nunmehr zum §. 18 werdenden §. 17 des Entwurfes folgende Fassung zu geben:

„Die von der Staatsverwaltung verliehenen Wasserbenützungrechte erlöschen

- a) durch Widerruf oder Ablauf der Zeit bei widerruflichen Wasserrechten, oder
- b) wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten oder fortgefallen sind. Der Eingang dieses §. erleidet deswegen eine Abänderung, weil der Staatsverwaltung auch in Privatgewässern unter gewissen Voraussetzungen (§. 12 dieser Fassung) das Recht der Wasserbenützung-Verleihung zusteht, was bei den Erlöschungsarten auch in Betracht gezogen werden muß.

Es beantragt ferner das Comité die Punkte b, c, d des Regierungsentwurfes in diesem §. gänzlich fortfallen zu lassen, im Punkte e aber, welcher dann zum Punkte b würde, und mit dem Punkte a durch das Wort „oder“ zu verbinden käme, nach den Worten „nicht eingehalten worden“, die Worte „oder fortgefallen“ einzuschalten.“

Diese Weglassungen und Abänderungen rechtfertigen sich bei den Punkten b und d dadurch, daß im Grunde genommen diese beiden Bestimmungen bereits unter dem Punkte e begriffen sind, der Punkt e aber eine allzuharte Beschränkung im Allgemeinen enthielte, während diese dort, wo sie wegen besonderer Umstände nothwendig erscheinen sollte, unter die besondern Bedingungen des Punktes e aufgeführt werden kann.

Sämmtliche bisher aufgeführte §§. scheinen dem Comité als allgemein gültige Grundzüge eines Reichsgesetzes gerechtfertigt zu sein. Was den §. 5 der neuen vom Comité beantragten Fassung, nämlich die Gemeinbewässerung anbelangt, so muß das Comité seine Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn diese Bestimmung unter die Grundzüge nicht aufgenommen werden sollte, speziell für Vorarlberg die Nothwendigkeit sich ergeben müßte, diese Bestimmung im Wege der Landesgesetzgebung regeln zu können.

## II. Abschnitt.

Von Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur. (§. 18 des Entwurfes.)

Dieser §. spricht ein Hauptprinzip, nämlich das der Zwangsenteignung bei Entwässerungen und Bewässerungen zum Zwecke der Landwirthschaft aus.

Diese Zwangsenteignung ist schon im Gesetze theilweise durch die Bestimmung des §. 53, welchem ein Naturgesetz zu Grunde liegt, begründet, soll jedoch nur zum Schaden des dienstbaren Grundstückes reichen, daher hat das Comité folgende Zusätze beschlossen: nach „Unternehmen“ ist einzuschalten: „mit Rücksicht auf den im §. 53 ausgesprochenem Grundsatz“ — und nach „Grundstücken“: „mit möglichster Schonung derselben und gegen angemessene Schadloshaltung“

§. 19. Hier beantragt das Comité das Wort „Zwangsrecht“ mit dem Worte Recht zu vertauschen.

Die §§. 20 — 24 bleiben unverändert.

Im §. 25 im 1. Absätze haben das Wort „oder“ und im 2. Absätze „aus seiner Mitte“ wegzubleiben. Der Grund dieser Weglassungen liegt darin, daß es in manchen Fällen wünschenswerth sein kann, den Obmann oder Geschäftsführer einer solchen Genossenschaft auch außerhalb des Ausschusses oder außerhalb der Genossenschaft zu suchen.

Die übrigen §§. dieses Abschnittes werden zur unveränderten Annahme begutachtet.

Uebrigens wird bemerkt, daß von diesem Abschnitte die Entwurfsparagrafen 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 sich wieder zu allgemeinen Reichsgesetz-Grundzügen eignen dürften.

Im III. Abschnitte, welcher der Wasserbenützung zu industriellen Zwecken im Gegensatze zum II. Abschnitte gewidmet ist, ist im §. 32 Absatz d die Bestimmung „der Zahl der Wasserräder oder Turbinen“ deshalb wegzulassen, weil bei der gehörigen Kontrolle der Einlaßschleufe, des Ablasses und des Verlaufes diese Bestimmung unnothwendig erscheinen dürfte.

§. 33. Dieser §., welcher, wenn auch unter dem Titel erheblicher volkwirtschaftlicher Vorteile Privatunternehmern von Triebwerken das Recht der Zwangsenteignung zuerkennt, konnte die Billigung Ihres Comité's nicht erlangen. Obgleich dasselbe von der lobenswerthen Absicht des Entwurfes vollkommen überzeugt ist, so sprechen doch zu viele, theils Rechts- theils Opportunitätsgründe gegen eine solche Ausdehnung des im §. 365 des a. B. G. definirten Expropriations-Rechtes. Denn abgesehen von dem Umstande, daß die Expropriation nur eine Ausnahme von dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz des Eigenthumes darstellt, somit nach dem juridischen Grundsatz strengstens auszulegen ist, kann auch dafür die Analogie des §. 18 dieses Entwurfes kaum geltend gemacht werden, weil in diesem §. nur die positive Formulirung eines negativen Grundsatzes, nämlich, daß der natürliche Abfluß der Gewässer vom höher liegenden

zum tiefer liegenden Grundstücke nicht gehindert werden darf, enthalten ist, während in §. 33 positive Rechte gegenüber andern positiven Rechten höherer Kategorie verliehen werden sollen.

Das Comité bestreitet überdies die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung zur Hebung der industriellen Thätigkeit, denn solche Zwangsmittel dürften wohl kaum geeignet sein, solche Unternehmungen einzubürgern und populär zu machen.

Da nun dem Staate andererseits genügende Mittel zur Hebung der Volkswirtschaft zu Gebote stehen, so hält der Ausschuß solche gewaltsame Zwangsmittel des §. 33 für gänzlich überflüssig und muß sich auch dagegen aussprechen, daß dieser Grundsatz in die Grundzüge eines Reichsgesetzes aufgenommen werde.

Im Gegentheile fordern die gleichmäßige volkswirtschaftliche Behandlung, sowie das allgemein gültige bürgerl. Gesetz über die Zwangseinteignung gebieterisch die Aufnahme eines Grundsatzes, welcher den Landesgesetzgebungen im Allgemeinen die Aufnahme des im §. 33 ausgesprochenen Prinzips gänzlich untersagt.

Der h. Landtag wolle deshalb dem an die Stelle des §. 33 einzurückenden Antrage zustimmen:

„Zwangseinteignung zum Besten von Privatunternehmungen zu Triebwerken und Stauanlagen zu gewerblichen Zwecken können nicht stattfinden.“

§. 34. wurde ebenfalls und zwar als Corollar des §. 33 auszulassen beantragt; ebenso der §. 36 und zwar dieser letztere deshalb, weil er etwas ganz unpraktisches verlangt, dagegen sind die §§. 35, 37 (dieser mit der Einschaltung „Eichpfahl“ nach dem Worte „Heimpfähle“) dann die §§. 38, 39, 40 dieses Abschnittes unverändert anzunehmen.

Sämmtliche §§. dieses Abschnittes mit Berücksichtigung der vorgebrachten Auslassungen und Abänderungen eignen sich übrigens zu Grundzügen eines Reichsgesetzes.

Die §§. des IV. Abschnittes von der Holztrift, Floß- und Schifffahrt, dann des V. Abschnittes von der Wasserversorgung der Ortschaften und Gemeinden bis inclusive §. 51 des Entwurfes gaben dem Comité keinen Anlaß zu Bemerkungen, dagegen sind im §. 52, nach dem Worte „zwar“ einzuschalten die Worte: „im äußersten Nothfalle mit thunlichster Schonung selbst“ — und zwar deshalb, weil die im §. 19 bezeichnete Einschränkung ohnehin beinahe das äußerste Maß erreicht, welches hier nur deshalb überschritten werden darf, weil Brunnenanlagen vernünftiger Weise nur unterirdisch geführt werden.

Auch sämmtliche §§. dieser 2 Abschnitte eignen sich zu Grundzügen eines Reichsgesetzes.

Im VI. Abschnitte, handelnd von der Erhaltung, Verbesserung und Abwehr des Wasserlaufes, hält das Comité folgende Fassung des §. 53 jener des Entwurfes vorzuziehen:

„Der Eigenthümer des oberen Grundstückes darf den natürlich bestehenden Abfluß der ihm gehörigen oder der über oder neben seinen Grundstücken fließenden Gewässer zum Nachtheile der unteren Grundstücke nicht willkürlich ändern. Dagegen sind auch die Eigenthümer der unteren Grundstücke nicht befugt, den bestehenden Ablauf solcher Gewässer auf ihren Grund zum Nachtheile der oberen Grundstücke zu hindern.“ — Die Motive für diese Aenderung liegen in der größeren Deutlichkeit der neuen Fassung, überdies aber auch in der Nothwendigkeit, sämmtliche Gewässer, sei ihre rechtliche Eigenschaft, welche sie wolle, unter den vorstehenden naturgemäßen Grundsatz zu bringen. Die Aenderung der Ausdrücke „natürlich“ in „bestehenden“ rechtfertigt sich dadurch, daß es auch Abflüsse geben kann, die nicht natürlich sind, demungeachtet aber willkürlich nicht geändert werden sollen.

§. 54 und 55 bleiben unverändert.

Bei §. 56 wird beantragt, anstatt des Passus:

„insoferne nicht rechtsgültige Verpflichtungen anderer bestehen“ einzuschalten:

„insoferne nicht Herkommen oder rechtsgültige Verpflichtungen anderer bestehen“, und zwar dieses mit Bezug auf den Ausdruck des §. 10 des a. B. G. B.

§. 57 welcher von den Schutzbauten-Genossenschaften im Gegensatze zu den im §. 22 behandelten Ent- und Bewässerungsgenossenschaften spricht, dann §. 58 bleiben unverändert.

§. 59., Alinea 2 wäre theilweise als überflüssig, theilweise als den Bestimmungen der Vorarlbergischen Gemeinde-Ordnung entgegen (§. 72) entweder ganz zu streichen, oder falls die hohe Regierung darauf nicht eingehen sollte, in folgender Fassung zu begutachten. „ . . . . Gemeinden oder Theile von solchen, so ist die Aufbringung des nach dem obigen Maßstabe auf dieselben entfallenden Beitrages nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu behandeln.“

Die §§. 60, 61, 62 erleiden keine Veränderung.

Der §. 63 erhält nach den Worten „Grund und Boden“ die Einschaltung: „sowie allfällige Gebäude, Stauanlagen, Triebwerke udgl.“ Dieser Zusatz empfiehlt sich aus Gerechtigkeit für schon bestehende Wasserrechte.

Der §. 64 hätte nachstehende Fassung zu erhalten:

„Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Damnbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so haben auf Verlangen der politischen Bezirksbehörde, oder des Vorstandes des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden die erforderliche Hilfe zu leisten.“

Die Alinea 2 dieses §. hätte ganz wegzubleiben.

Diese Abänderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfes rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit, den Gemeindevorstand des bedrohten Gemeinde-Bezirkes unter allen Umständen mit der nöthigen Machtvollkommenheit im Falle dringender Gefahr auszurüsten, während das Fortfallen einer Entschädigung für die Hilfeleistenden gleichwie bei einer Feuergefährdung in der allgemeinen Bürgerpflicht begründet ist.

Die §§. 65 und 66 dieses Abschnittes, sowie der §. 67 des VII. von Uebertretungen und Strafen handelnden Abschnittes riefen eine Bemerkung nicht hervor; dagegen muß im §. 68 Punkt a sowohl aus theoretisch-juridischen als aus praktischen Gründen, dann in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des §. 9 des Regierungsentwurfes der Ausdruck: „an anderen als den behördlich dazu bestimmten Orten“ dahin geändert werden, daß es heiße: „an den behördlich verbotenen Orten“ und zwar aus dem einfachen Grundsätze schon, daß alles, was nicht verboten, erlaubt ist.

Die §§. 69 bis zum Ende unterliegen nach der Ansicht des Comité's keinen Abänderungen und würden sich dieselben inclusive der §§. des VI. Abschnittes zu Grundzügen eines Reichsgesetzes eignen.

Das Comité schließt seine Auseinandersetzung endlich mit dem

### General-Anträge:

„Der hohe Landtag wolle nach der von ihm angenommenen neuen Fassung des Entwurfes sammt Motiven der Abänderungen eine Reinschrift anfertigen lassen und dem Landesauschusse übergeben.“

Bregenz, den 15. Dezember 1866.

Wilhelm Rhomberg, Obmann.

C. Seyffertiz, Berichterstatter.

Im Jahr 1525

Am 15ten

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Verordnung:

Das Reichsgericht zu Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...

Die Reichsstände des Reichs haben beschlossen, dass die Reichsstadt Regensburg...